

---

# **Hygienekonzept der Prüfungsstelle für die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung von Psychiatrischen Institutsambulanzen für die Prüftätigkeit ab 01.10.2020**

---

## **Präambel**

Für die Durchführung des in § 113 Abs. 4 SGB V definierten gesetzlichen Auftrages, ist unter den gegenwärtigen Bedingungen der Pandemie ein eigenes Hygienekonzept der Prüfungsstelle erforderlich.

Dies soll den Schutz aller an der Prüfung beteiligten Personen bestmöglich gewährleisten. Unabhängig davon trägt jeder Beteiligte selbst Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen gegenüber anderen Personen. Das Hygienekonzept der Prüfungsstelle definiert dabei die Bedingungen, unter denen eine Prüfung vor Ort in Präsenzform durchzuführen ist. Alle an der Prüfung beteiligten Personen sind dabei zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen verpflichtet.

## **Gliederung**

### **1. Situationsbewertung**

#### **1.1 Beurteilung der Notwendigkeit von Prüfungen in den Einrichtungen**

#### **1.2 Beschreibung möglicher Alternativen**

#### **1.3 Abwägung der Risiken**

##### **1.3.1 Risikobewertung für den Prüfungsort**

##### **1.3.2 Risikobewertung für die Prüfungsteilnehmer**

### **2. Praktische Umsetzung**

#### **2.1 Planung der Prüfung**

#### **2.2 Durchführung der Prüfung**

#### **2.3 Nachbereitung der Prüfung**

### **3. Information der Prüfungsteilnehmer zur Verarbeitung von Daten**

# 1. Situationsbewertung

## 1.1 Beurteilung der Notwendigkeit von Prüfungen in den Einrichtungen

Die Notwendigkeit für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ergibt sich anhand folgender rechtlicher Grundlagen:

- § 113 Abs. 4 SGB V  
Die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung durch Hochschulambulanzen nach § 117, psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118, sozialpädiatrische Zentren nach § 119 sowie medizinische Behandlungszentren nach § 119c werden von den Krankenkassen in entsprechender Anwendung der nach §§ 106 bis 106b und 106d und § 135b geltenden Regelungen geprüft.

Ergänzend dazu sieht die in Bayern abgeschlossene Vereinbarung gemäß §§ 113, 118 und 120 SGB V die Durchführung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen als Vor-Ort-Prüfungen vor.

- § 11 der Vereinbarung gemäß §§ 113, 118 und 120 SGB V i.V.m. § 7 Nr. 1 der Anlage 4  
Die Gemeinsamen Ausschüsse gemäß § 2 Nr. 2.1 und 2.2 tagen grundsätzlich in der zu prüfenden PIA und halten ihre Beratungsergebnisse schriftlich fest.

Eine Abweichung von diesen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben ist im Falle einer Katastrophen- oder Notfallsituation begründbar. Umgekehrt ist die Durchführung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen außerhalb einer Katastrophen- oder Notfallsituation zu gewährleisten.

## 1.2 Beschreibung möglicher Alternativen

Eine rein Video-basierte Prüfungssituation ist aufgrund der interaktiven Struktur der Prüfung bei der neben Vortrag, Diskussion und Aktenstudium, auch Besprechungen in kleinen Untergruppen gehören, schwer darstellbar. Auf ein Gremium vor Ort kann somit nicht vollständig verzichtet werden.

Die Zuschaltung von einzelnen Teilnehmern per Video ist jedoch möglich, ohne dass der Zweck und Erfolg der Prüfung dadurch gefährdet ist.

Gründe dafür könnten individuelle Beschränkungen durch den jeweiligen Arbeitgeber, ein individuell erhöhtes Risiko des Teilnehmers oder die Unverhältnismäßigkeit des individuellen Aufwandes unter Einhaltung regionaler Vorgaben sein. Die Teilnahme einzelner Mitglieder per Video an der Prüfung, muss dabei im Einzelfall im Vorfeld mit dem Gremium und der zu prüfenden PIA abgestimmt sein, damit die technischen Voraussetzungen am Ort der Prüfung sichergestellt werden können.

## 1.3 Abwägung der Risiken

### 1.3.1 Risikobewertung für den Prüfungsort

Solange die Krankenhausampel des Freistaates Bayern auf „grün“ steht, entfällt eine Risikobewertung des Prüfungsortes. Stattdessen wird von allen Prüfungsteilnehmern der 3-G Status gefordert. Ändert sich die Krankenhausampel, muss eine Neubewertung gemäß den Vorgaben des Freistaates Bayern erfolgen.

Für die Beurteilung der Krankenhausampel maßgeblich sind die auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angegebenen Werte. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden:

### **1.3.2 Risikobewertung für die Prüfungsteilnehmer**

Neben der Einhaltung der Vorgaben aus dem Punkt 1.3.1 ist eine Teilnahme an den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nur dann möglich, wenn sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer

- a.) nicht in Quarantäne befindet und
- b.) arbeitsfähig ist und
- c.) am Prüfungstag keine Krankheitssymptome aufweist.

## **2. Praktische Umsetzung**

### **2.1 Planung der Prüfungen**

Mit der Ankündigung der Prüfung ist von Seiten der Prüfungsstelle zugleich auch der Hygienebeauftragte der jeweiligen Einrichtung zu erfragen.

Es ist hier eine umgehende Kontaktaufnahme notwendig, um einerseits das eigene Hygienekonzept der Prüfungsstelle zu übermitteln und zugleich individuelle Hygienevorgaben der Einrichtung zu erfragen. Diese sind zwingend zu beachten. Die Prüfungsstelle hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmer der Prüfung auch über individuelle Vorgaben vor Ort informiert sind.

Seitens der Prüfungsstelle ist sowohl vor, während und nach der Prüfung ein Austausch mit dem Hygienebeauftragten zu gewährleisten. Mit diesem ist abzuklären, ob die Vorgaben des Hygienekonzeptes am Tag der Prüfung eingehalten werden können.

Den Prüfungsteilnehmer ist zusammen mit der Einladung zur Prüfung dieses Hygienekonzept zu übersenden.

Bereits im Vorfeld der Prüfung sind alle per Präsenz teilnehmenden Personen (Mitarbeiter der Ambulanz und Mitglieder der Prüfungsstelle) abschließend zu benennen und über die im Vorfeld durchzuführenden Maßnahmen sowie die im Prüfungsverlauf einzuhaltenden Hygienemaßnahmen zu informieren.

Die Anzahl der Teilnehmer ist dabei grundsätzlich auf das minimal erforderliche Maß zu begrenzen.

Der Raum ist seitens der Einrichtung so auszuwählen, dass eine Fläche von mindestens 5 m<sup>2</sup>/pro Teilnehmer gewährleistet ist.

### **2.2 Durchführung der Prüfung**

Bei der Durchführung der Prüfung sind folgende Hygienevorgaben einzuhalten:

Was? Maßnahme	Wie? Durchführung	Womit? Produkt	Wann? Häufigkeit	Wer? Ausführung
Abstandsregel	1,5 m Abstand zur nächsten Person, Begrenzung der maximalen Anzahl an Personen in Abhängigkeit der Größe des Raumes in qm		Immer	PST, Gemeinsamer Ausschuss, Mitarbeiter der Einrichtung
Schutz	Regelmäßiges Lüften des Raumes in Abstimmung mit dem Hygienebeauftragten vor Ort (abhängig von der Raumgröße und den technischen Gegebenheiten), Kein gemeinsames Schreibmaterial nutzen, FFP2-Maske in Abstimmung mit dem Hygienebeauftragten vor Ort	Eigenes Schreibmaterial  FFP2-Maske gemäß Norm DIN EN 149:2009-08 CE-Zertifikat	Immer	PST, Gemeinsamer Ausschuss, Mitarbeiter der Einrichtung
Desinfektion	Desinfizieren der Hände vor Betreten des Raumes	Handdesinfektionsmittel	Immer	PST, Gemeinsamer Ausschuss, Mitarbeiter der Einrichtung
3-G Regelung	Hinweis auf 3-G Regel durch Prüfungsstelle  Prüfung der Regelung durch PIA	Impfnachweis  PCR/PoC Antigen Test  Bescheinigung über Genesung	Zu Beginn der Prüfung	PST, Einrichtung

Eine Registrierung der Teilnehmer und Abklärung des individuellen Infektionsrisikos hat anhand der Anwesenheitsliste (s. Anhang 1) zu erfolgen. Für die Registrierung, die ordnungsgemäße Eintragung und die Überprüfung der 3-G Regelung ist die zu prüfende Einrichtung verantwortlich (Registrierungsnachweis) Diese Dokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden.

Die Mobilität der Teilnehmer ist auf das für die Durchführung der Prüfung notwendige Ausmaß zu begrenzen. Zu diesem Zweck sind seitens der zu prüfenden Einrichtung Maßnahmen zur Wegeleitung bis zum Besprechungsraum, Maßnahmen zum Ausschluss von Patientenkontakten, ggfs. auch Regelungen für Essenspausen oder die Toilettennutzung vorzusehen. Die Notwendigkeit für eine Raumbegehung, ist nur zu bejahen, falls diese für den Erfolg der Prüfung zwingend erforderlich ist. Sollte diese als zwingend notwendig erachtet werden, so ist ab dem Verlassen des Prüfungsraumes und während der gesamten Dauer der Begehung eine FFP2-Maske zu tragen.

Im gesamten Prüfungsverlauf ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Während der Prüfung ist ein regelmäßiges Lüften des Besprechungsraums mindestens in jeder Pause zu gewährleisten. Pausen werden in der Tagesplanung angegeben. Davon unabhängig können individuelle Pausen jederzeit angezeigt werden.

In Abstimmung mit dem Hygienebeauftragten vor Ort ist zu klären, ob das Tragen einer FFP2-Maske auf dem gesamten Krankenhausgelände und im Besprechungsraum nach Einnahme der endgültigen Sitzposition erforderlich ist. Verpflichtend ist jedoch in jedem Falle das Tragen einer FFP2-Maske bei Ortsveränderungen außerhalb des für die Prüfung vorgesehenen Raumes im Innenbereich des Krankenhauses.

## 2.3 Nachbereitung der Prüfung

Der Mitarbeiter der Prüfungsstelle hat nach Ende der Prüfung und vor dem Verlassen des Prüfungsraumes eine Kontrolle von möglicherweise gemeinsam genutzten Gegenständen vorzunehmen.

Durch die Prüfungsstelle ist 14 Tage nach Ende der Prüfung im Rahmen einer erneuten Kontaktaufnahme, das individuelle Infektionsgeschehen in der Einrichtung abzufragen. Die Prüfungsteilnehmer werden über das Ergebnis dieser Abfrage verständigt.

## 3. Information der Prüfungsteilnehmer über die Verarbeitung von Daten

(§ 13 Abs. 1 und 2 DSGVO)

**Verantwortlicher für die Verarbeitung** der erhobenen personenbezogenen Daten (Anwesenheitsliste):

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
Prüfungsstelle  
Am Bauhof 12  
95445 Bayreuth

**Rechtsgrundlage** der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
Stabsstelle Datenschutz  
Carl-Wery-Str. 28  
81739 München

Für die im Rahmen des Registrierungsnachweises erhobenen Daten ist der Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Einrichtung verantwortlich.

**Empfänger der erhobenen Daten:**

Die erhobenen Daten (Anwesenheitsliste) dürfen ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen weitergegeben werden.

**Speicherdauer:**

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von einem Monat aufbewahrt und dann vernichtet.

**Rechte der Prüfungsteilnehmer in Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten**

Die Prüfungsteilnehmer haben als betroffene Person im Hinblick auf Ihre erhobenen personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse ein Recht auf Löschung Ihrer Daten. Hierzu können Sie sich die Prüfungsteilnehmer an das Unternehmen unter o.g. Kontaktdaten wenden. Das Unternehmen muss unabhängig davon nach Ablauf der o.g. Aufbewahrungsfrist die Daten löschen.

Die Prüfungsteilnehmer haben ein Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel. (089) 212672-0; [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)).